



# **Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen im Zuge der Corona-Pandemie**

*Die Bundesregierung hat in den vergangenen Wochen mittels mehrerer Gesetzespakete Sonderregelungen bei der Kurzarbeit eingeführt, um Beschäftigung zu sichern: Erleichterungen bei Zugang und Voraussetzungen zu Kurzarbeit, Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes und jüngst auch eine stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes.*

## **NEU: Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

Mit dem **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie** (Sozialschutz-Paket II) **vom 20.5.2020** wurde eine stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen: **Ab dem vierten Monat des Bezugs beträgt das Kurzarbeitergeld 70 Prozent (bzw. 77 Prozent mit Kind), ab dem siebten Monat des Bezugs 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) der Nettoentgeltdifferenz.** Voraussetzung ist, dass der Entgeltausfall im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate werden **Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 berücksichtigt.** Diese **Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2020.** Näheres regelt die entsprechende **Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28.5.2020.**

### Das bedeutet:

- ▶ Gezählt werden Monate mit Kurzarbeit ab März 2020. Dabei gilt eine beschäftigtenbezogene Betrachtung. D.h. relevant ist die individuelle Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld.



- ▶ Es zählt jeder Monat mit Kurzarbeitergeldbezug (ab März), unabhängig vom Umfang der Kurzarbeit.
- ▶ Unterbrechungen führen nicht zum “Neustart” der Zählung: D.h. die Monate mit Kurzarbeitergeldbezug müssen nicht zwingend zusammenhängend sein, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen.
- ▶ Für die Frage der Erhöhung ist aber ein Entgeltausfall von mindestens 50% entscheidend. Dabei genügt es, wenn dieser Ausfall im konkreten (“jeweiligen”) Bezugsmonat vorliegt. Dieser Bezugsmonat ist mindestens der 4. bzw. 7. Monat des Bezuges von Kurzarbeitergeld seit März 2020.
  - Beispiel 1: März, April, Mai jeweils Kurzarbeit im Ausfallumfang 10%, Juni 51% = KuG 70% (77%) im Juni
  - Beispiel 2: März, April, Mai jeweils Kurzarbeit im Umfang 10%, Juni 51%, Juli 10%, August 51% = KuG 70% (77%) im Juni und August

## Erleichterungen bei Kurzarbeit:

Das Bundeskabinett hat am **23. März 2020** eine **Verordnung zur Erleichterung der Kurzarbeit** verabschiedet. Damit nutzt die Bundesregierung die ihr mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 eingeräumte Ermächtigung, einen erleichterten Zugang zu Kurzarbeit zu ermöglichen.

### Kernelemente sind:

- ▶ Es reicht, wenn **mindestens 10 Prozent der Beschäftigten** eines Betriebes von einem Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind.
- ▶ In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird **auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten** als Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld **verzichtet**. Positive Arbeitszeitguthaben müssen dagegen vor Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin abgebaut werden.



- ▶ Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden vollständig, d.h. **zu 100 Prozent**, durch die Bundesagentur für Arbeit **erstattet**.
- ▶ **Leiharbeitsbeschäftigte** können ebenfalls Kurzarbeitergeld beziehen.

Diese Erleichterungen sind **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft getreten und gelten zunächst **befristet bis 31. Dezember 2020**.

Für bereits in Kurzarbeit befindliche Betriebe ist **keine neue Anzeige** von Kurzarbeit erforderlich, um erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten.

## **Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs verlängert**

Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt maximal 12 Monate. Sie kann durch **Rechtsverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Hiervon hat das BMAS Gebrauch gemacht. Für Betriebe, die bereits längere Zeit in Kurzarbeit sind und in nächster Zeit diese maximale gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 12 Monaten erreichen werden oder bereits ausgeschöpft haben, gibt es nun die Möglichkeit eines längeren Kurzarbeitergeldbezugs.

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 16. April 2020 wurde die **gesetzliche Bezugsdauer** für das Kurzarbeitergeld für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, **auf bis zu 21 Monate verlängert, längstens allerdings bis zum 31. Dezember 2020**.

Die Verordnung ist **rückwirkend zum 31. Januar 2020** in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.



Das bedeutet: Wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden und die gesetzliche Bezugsdauer von 12 Monaten im Laufe des Jahres 2020 aufgebraucht ist, kann die Bezugsdauer verlängert werden, **ohne** dass eine **Wartefrist** eingehalten werden muss, um erneut Kurzarbeit zu beantragen. Und zwar auf bis zu insgesamt 21 Monate, jedoch nur bis zum 31. Dezember 2020.

Das rückwirkende Inkrafttreten führt zudem dazu, dass bei bereits im Januar, Februar oder März 2020 ausgelaufener Bezugsdauer ebenfalls die normalerweise bestehende dreimonatige Wartefrist für einen neuen Antrag mit "neuer Bezugsdauer" entfällt.

## **Kurzarbeit für Leiharbeitskräfte**

Für die **Berechnung des Kurzarbeitergelds für Leiharbeitskräfte** gilt: Angesichts der besonderen Situation von Leiharbeitskräften mit wechselnden Einsätzen und Wechseln zwischen Einsatz- und verleihfreien Zeiten soll abweichend von der üblichen Berechnung für die Ermittlung des Sollentgelts die Anwendung des § 106 Absatz 4 SGB III in Betracht kommen. Danach ist für das **Soll-Entgelt** das Arbeitsentgelt maßgeblich, das der Leiharbeitnehmer/die Leiharbeitnehmerin **in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor dem Arbeitsausfall in dem Betrieb durchschnittlich erzielt hat** (siehe Weisung der Bundesagentur für Arbeit).

In der **Praxis** bedeutet dies, dass **einsatzbezogene Entgelte** wie tarifvertragliche Branchenzuschläge, Einsatzzulagen oder betriebliche einsatzbezogene Zulagen, soweit sie steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, in die Berechnung einzubeziehen sind und den Anspruch auf **Kurzarbeitergeld erhöhen**.



## **Aktualisiert: Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeit**

Im Rahmen der so genannten Sozialschutz-Pakte wurden die **Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Kurzarbeit** verändert.

Für die Zeit **bis 31. Dezember 2020** gilt: Von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte können erleichtert hinzuverdienen, wenn sie eine Nebenbeschäftigung aufnehmen. Galt dies zunächst nur für Tätigkeiten in so genannten systemrelevanten Bereichen, so wurde dies mit den Sozialschutzpaket II auf Nebenbeschäftigungen in allen Bereichen erweitert. Entgelt aus einer solchen Tätigkeit wird mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellem Entgelt aus der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Alles zusammen darf das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt nicht überschreiten. Dies ist in der Regel in etwa das normale monatliche Bruttoarbeitsentgelt.

Handelt es sich beim Hinzuverdienst um Arbeitsentgelt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** in einer systemrelevanten Branche oder einem systemrelevanten Beruf, bleibt dies bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes unberücksichtigt (siehe Weisung der Bundesagentur für Arbeit).

### **Sonstiges**

Die sonstigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeit behalten ihre Gültigkeit.

### **Welche Agentur ist zuständig?**

Zuständig ist die **örtliche Agentur für Arbeit am Betriebssitz**. Arbeitgeber und Betriebsräte können sich entweder direkt in der Arbeitsagentur oder telefonisch unter der allgemeinen **Hotline 0800 45555 20** informieren.



## Bewertung

**Die IG Metall begrüßt, dass die Bundesregierung mit den Regelungen zur Kurzarbeit schnell und entschlossen gehandelt hat, um Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten.**

Vor allem die Absenkung des Betroffenenquorums und der Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden sind überaus sachgerecht. Hierdurch wird eine frühzeitige Unterstützung durch Kurzarbeit im Falle von eintretenden Arbeitsausfällen möglich. Zudem hat die IG Metall dafür geworben, in der aktuellen Situation den Bezug von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeiter/innen zu ermöglichen. Gut, dass dies nun möglich ist!

**Ebenfalls positiv ist, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die sich bereits länger in Kurzarbeit befinden, in der aktuellen Situation verlängert wird.**

**Zudem begrüßt die IG Metall, dass mit dem Sozialschutz-Paket II nun endlich auch die soziale Schieflage bei den Sonderregeln zur Kurzarbeit korrigiert wurde:** Während die Arbeitgeber durch das Kurzarbeitspaket und vor allem durch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge deutlich entlastet wurden, müssen die Beschäftigten erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen. Auf sie kommen deutliche Entgelteinbußen zu – von bis zu 40 Prozent bei Kurzarbeit „0“. 60 Prozent des Nettoentgelts für Alleinstehende bzw. 67 Prozent für Kurzarbeitende mit Kindern reichen nicht aus, um Miete zu zahlen und den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Viele kommen an ihre existenziellen Grenzen – während die Arbeitgeber die kompletten Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Für manche mag die neue Möglichkeit des Hinzuverdiensts ein individueller Weg sein, Einkommen aufzubessern. **Aber als gesellschaftliche Antwort auf die soziale Schieflage taugt dies nicht!**

Die IG Metall hat daher gefordert: Soziale Verantwortung ist das gesellschaftliche Gebot in der aktuellen Krisensituation. Ebenso wie die Liquidität von Unternehmen muss auch die Einkommenslage der Beschäftigten gesichert werden. Eine solche soziale Balance ist auch wirtschaftspolitisch sinnvoll. Denn auf diese Weise kann die private Kaufkraft erhalten und ein Beitrag zum Erhalt wirtschaftlicher Stabilität geleistet werden.



Die IG Metall setzt sich daher im Zuge der Einführung von Kurzarbeit **tarif- und betriebspolitisch** dafür ein, dass die Entgelte der Beschäftigten durch Zuzahlung der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld besser abgesichert werden. So enthält auch das im März 2020 erzielte Tarifergebnis für die Metall- und Elektroindustrie Regelungen zur besseren Absicherung der Nettoentgelte bei Kurzarbeit.

Die Herstellung soziale Balance ist aber auch und gerade **Verantwortung und Aufgabe der Politik**. Hierauf hat die IG Metall vielfach hingewiesen. Daher ist die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ein richtiger Schritt. Sie hilft vor allem denjenigen, die bisher keine Zuzahlungen zum Kurzarbeitergeld bekommen haben.

## Weiterführendes Material

**Powerpoint-Präsentation:** Kurzarbeit – rechtliche Regelungen und Handlungsansätze:  
<https://extranet.igmetall.de/corona-aktuell2>

### **Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

(Sozialschutz-Paket II)

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D\\_1590651390392](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s1055.pdf%27%5D_1590651390392)

### **Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010\\_ba146517.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010_ba146517.pdf)

### **Verordnung der Bundesregierung zur Erleichterung von Kurzarbeit:**

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-KugV.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-KugV.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

**BA Weisung zur erleichterten Kurzarbeit:** Die BA hat entsprechend der neuen Rechtslage eine neue Weisung erlassen. Diese findet sich hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>





**Hinweis:** Die Weisung **regelt ausschließlich die im Kontext von Corona vorgenommenen Änderungen** bei Kurzarbeit und ersetzt die bisherige fachliche Weisung zum Kurzarbeitergeld (vom Dezember 2018) an den entsprechenden Punkten. **Ansonsten** bleibt die **bisherige detaillierte fachliche Weisung** bestehen. Diese findet sich hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba013530.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba013530.pdf).

Für die konkrete Arbeit heißt das, dass man **mit beiden Dokumenten arbeiten** muss.

**Verordnung des BMAS über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld:**

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr.id%3D%27bgbl120s0801.pdf%27%5D\\_1587367960744](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr.id%3D%27bgbl120s0801.pdf%27%5D_1587367960744)

**FAQs Kurzarbeit und Beschäftigte:** beigefügtes Dokument

<https://extranet.igmetall.de/corona-aktuell2>

## **Ansprechpartnerinnen in der Vorstandsverwaltung der IG Metall**

Katharina Grabietz, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA

Amélie Schummer, FB Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht/ betr. Altersversorgung